

## Vorblatt

**Problem:**

Operative Schwierigkeiten beim Vollzug des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes sowie redaktioneller Änderungsbedarf.

**Lösung:**

Änderung des Fernmeldegebührengesetzes und des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes.

**Alternativen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Vertragskonformität ist gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Damit die GIS Gebühren Info Service GmbH die ihr übertragenen Aufgaben effizient und mit geringem Kostenaufwand erfüllen kann, bedarf sie eines gesetzlichen Rahmenwerkes, welches zum einen die gesellschaftlichen

Entwicklungen berücksichtigt (insbesondere auf dem Gebiet des Befreiungswesens), zum anderen den Einsatz der technisch möglichen Hilfsmittel innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes bei gleichzeitiger Beachtung schutzwürdiger Interessen Dritter ermöglicht. Dabei ist sicherzustellen, dass die verfassungsrechtlich gebotene Angemessenheit der Vergütung für die Tätigkeit für die Gebietskörperschaften gewahrt bleibt.

Die Beobachtung der operativen Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH seit dem Inkrafttreten des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes hat dabei im Wesentlichen legislativen Handlungsbedarf betreffend

- eine bürgerfreundlichere Ausgestaltung der Verfahrensbestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes im Gleichklang zu den diesbezüglichen Verbesserungen in der Fernmeldegebührenordnung und
- eine Vereinfachung der Antragstellung und Realisierung zuerkannter Leistungen aufgezeigt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Anpassungsbedarf in den genannten Punkten realisiert werden.

#### Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- Eine Harmonisierung der Verfahrensbestimmungen der Fernmeldegebührenordnung und des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes:

Dabei wird auf einheitliche Anspruchsvoraussetzungen, und die Möglichkeit eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens Bedacht genommen.

- Eine Vereinfachung der Antragstellung und Realisierung zuerkannter Leistungen: begonnen bei einem für beide sozialen Transferleistungen einheitlich aufzulegendem Antragsformular über die Ausweitung von Amts wegen einzuholender Nachweise unter Einsatz der jeweils modernsten technischen Hilfsmittel bis hin zu einer Vereinfachung der Realisierung einer zuerkannten Leistung soll dem Bürger der Zugang zu den vorgesehenen Ansprüchen durch Servicesteigerung erleichtert werden. Diese gehobene Dienstleistungsqualität impliziert dabei durch effizientere Verfahrensabläufe keinen Mehraufwand, das Motto „Der (virtuelle) Akt muss laufen, nicht der Bürger“ fließt in die Materie ein..

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung.

#### Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 und 11 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 (Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes):

Da diesen Bestimmungen durch das Fernsprechentgeltzuschussgesetz größtenteils materiell bereits derogiert wurde und die alleinig verbliebene Grundlage für eine Vergütung der GIS Gebühren Info Service GmbH bei gleichzeitiger Anordnung der Invalidation des § 3 der FeZVO in das FeZG verlegt wird, kann Artikel Ia zur Gänze auch formell aufgehoben werden.

#### Zu Art. 2 (Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes):

##### Zu Z 1 (§ 1):

Hier erfolgt eine sprachliche Richtigstellung.

##### Zu Z 2a (§ 2 Abs.1):

Hier erfolgt eine sprachliche Richtigstellung.

##### Zu Z 2 b, 4 und 5 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Z 7 und 8, § 3 Abs. 3):

Die Berücksichtigung der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens auch für Pflegegeldbezieher, wobei in das Einkommen der Pflegegeldbezieher als Kostenersatz für den erhöhten Pflegeaufwand nicht einzurechnen ist, sowie für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen erfolgt zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit.

##### Zu Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Z 4 und § 3 Abs. 2):

Hier wird klargestellt, dass nur volljährige Personen einen Zuschuss zu den Fernsprechentgelten zugesprochen erhalten können, womit erstens einem klassischen Vorschubgrund von vornherein begegnet und zweitens die Problematik des Kontraktionszwanges der Betreiber gegenüber Bescheidinhabern entschärft

wird.

**Zu Z 3a, Z 3b Z.6, Z.11, Z.12, Z.14 und Z.17 (§ 3 Abs.1 Z.1, § 3 Abs.1 Z.3, § 4 Abs.1, § 9 Abs.3a, § 10 Abs.1, § 11 und § 12 Abs.3):**

Hier erfolgt eine Anpassung an Legaldefinitionen

**Zu Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 2 Z 8 und Abs. 3):**

Es ist nur schwer einzusehen, dass die technischen Errungenschaften der Technik, welche geeignet sind, gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen die telefonische Kommunikation zu erleichtern bzw. zu ermöglichen nicht Niederschlag in der Definition der Anspruchsberechtigung für einen Zuschuss zu den Fernsprechentgelten finden. In Hinkunft soll daher neben dem klassischen Fax oder Schreibtelefon auch die Nutzung moderner PC- oder SMS-Dienste erfasst sein; um auch weitere technische Fortschritte einschließen zu können, erfolgt eine weitgehende Definition.

**Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3 und 4):**

Bisher war vorgesehen, dass der Antragsteller anlässlich des Antrages eine Bestätigung der örtlich zuständigen Meldebehörde über die in seinem Haushalt lebenden Personen einzuholen hat. Die Praxis hat dabei bewiesen, dass dieser Behördenweg für die Antragsteller beschwerlich und der operative Ablauf arbeitsintensiv und wenig effizient ist. Nunmehr soll auch hier das Motto „Der (virtuelle) Akt, und nicht der Bürger soll laufen“ zur bürgerfreundlichen Verfahrensabwicklung bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung unter Nutzung technisch und rechtlich möglicher Prozesse umgesetzt werden: der Antragsteller hat lediglich Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen anzuführen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist in weiterer Folge ermächtigt, die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit im Wege einer Verknüpfungsanfrage via ZMR, welche vom Bundesminister für Inneres zu ermöglichen ist, zu prüfen. Zwecks datenschutzrechtlich gebotener Wahrung der Interessen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebenden Personen haben diese als Zeichen ihrer Zustimmung die Unterschrift auf dem Antrag anzubringen. In einem weiteren Schritt ist die Höhe des Haushaltseinkommens von der GIS Gebühren Info Service GmbH grundsätzlich von Amts wegen bei der Finanzbehörde, die ihrerseits zur Auskunft ermächtigt wird, zu erheben ist, sodass für den Antragsteller in aller Regel auch dieser Behördenweg zur Gänze entfällt.

**Zu Z 7 (§ 4 Abs. 5, 6 und 7):**

Im Einzelfall, insbesondere wenn der GIS Gebühren Info Service GmbH berechnete Zweifel am Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aufgrund der nach Abs. 3 und 4 erhobenen Angaben im Zusammenhalt mit den Angaben auf dem Antrag entstehen, ist sie berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage aller für die Überprüfung des Bestehens der Anspruchsberechtigung notwendigen Urkunden zu verlangen. Die Träger der Sozialversicherung sollen dabei zur Amtshilfe verpflichtet sein. Absatz 7 verpflichtet die Gesellschaft, im Hinblick auf den Datenschutz notwendige Vorkehrungen vorzusehen.

**Zu Z 8 (§ 5):**

Bislang ist eine mit drei Jahren als Obergrenze bestimmte Befristung der Zuerkennung der Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten normiert. Da bei einem Großteil der Anspruchsberechtigten, so etwa bei Pflegegeldbeziehern, keine maßgebliche Änderung des Vorliegens der Anspruchsberechtigung erwartbar ist, wurde diese Limit oft kritisiert. Es ist jedoch auch zu beachten, dass eine unbefristete Zuerkennung wegen des notwendigen Kontraktionszwanges der Betreiber für Bescheidinhaber nicht möglich ist: damit wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Vertragsautonomie des Betreibers verbunden und es entstünde dabei für beide Seiten (BMVIT und Betreiber) zwangsläufig eine faktische Unmöglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 11.

Um beide Gesichtspunkte ausreichend zu würdigen erfolgt eine Anhebung der Höchstgrenze für eine Befristung der Zuerkennung der Zuschussleistung auf fünf Jahre.

**Zu Z 9 (§ 6):**

Da durch Artikel 2 dieses Bundesgesetz Artikel 1a des Fernmeldegebührengesetzes im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben wird, hat die systematisch richtige Einordnung der Verordnungsermächtigung für eine Festsetzung der Vergütung der GIS Gebühren Info Service GmbH in das FeZG zu erfolgen. Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass dabei eine Invalidation des § 3 der FeZVO der Intention des Bundesgesetzgebers entspricht.

**Zu Z 10 (§ 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2):**

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

**Zu Z 11 (§ 9 Abs. 3a):**

Derzeit sieht das FeZG vor, dass ein stattgebender Bescheid der GIS Gebühren Info Service GmbH vom Anspruchsberechtigten dem bereits anlässlich der Antragstellung bekanntgegebenen Betreiber seines

Wunsches vorzulegen ist. Die Praxis hat hier gezeigt, dass einerseits viele Bescheidempfangler trotz eindeutiger Hinweise der GIS Gebühren Info Service GmbH diese weitere Hürde auf dem Weg zur Erlangung der Zuschussleistung übersehen haben, andererseits diese Vorgangsweise einen erheblichen administrativen Aufwand für die Betreiber dargestellt hat, der nicht selten als Fehlerquelle für Unstimmigkeiten in der Verrechnung gegenüber Bund und/oder Kunden identifiziert wurde.

Hinkünftig soll daher die GIS Gebühren Info Service GmbH den jeweiligen Betreiber über Beginn und rechtskräftigen Entfall des Anspruches unter Bekanntgabe der wesentlichen Bescheidmerkmale verständigen. Im Falle der Unmöglichkeit einer unzweifelhaften Zuordnung der Bescheidmerkmale zu einer aufrechten Vertragsbeziehung des Konzessionärs zum Anspruchsberechtigten (etwa bei mehreren Vertragsbeziehungen

oder bei der damit verbundenen Notwendigkeit eines Tarifwechsels) hat der Betreiber wie schon bisher eine direkte Abklärung mit dem Anspruchsberechtigten vorzunehmen.

Eine Überprüfung der Abrechnung des Betreibers mit der Gesellschaft hat nach risikoorientierten Grundsätzen zu erfolgen, wobei einerseits auf ein Einschaurecht der Gesellschaft in die bezughabenden Geschäftsunterlagen des Konzessionärs, andererseits auf die Möglichkeit der Überprüfung einer aufrechten Befreiung verwiesen wird.

**Zu Z 12, 13 und 14 (§ 10 Abs. 1 und 1a sowie § 11):**

Entsprechend dem im neuen § 9 Abs. 3a angeordneten Prozessablauf kann die Wortfolge „bei Vorlage des Bescheides“ entfallen. Abs. 1a enthält nunmehr die entsprechend angepasste Normierung des Anspruchsbeginnes

gegenüber dem Betreiber. Auch in § 11 wurde die Bindung des Betreibers an die Mitteilung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH nach dem neu normierten Prozessablauf an die Stelle der Vorlage des Bescheides durch den Anspruchsberechtigten gesetzt.

**Zu Z 15 und 16 (§ 12):**

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

**Zu Z 18 (§ 16 Abs. 4 bis 6):**

Hier sind die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen vorgesehen.